



Benutzerreglement Kran Yacht Club Ascona

1. Nutzung der Anlage:

Das Benutzen des Krans und des Slip-Wagens ist ausschliesslich für die Yachten der Aktivmitglieder des YCAS vorbehalten, welche die Mitgliederbeiträge des laufenden Jahres entrichtet haben.

2. Maximale Dimensionen der Yachten:

Länge 11 m, Breite 3.50 m, Maximalgewicht 7 t für den Slip-Wagen. Max. Hebekraft des Krans: 3.2 t.

3. Reservation:

Mitglieder, welche die Anlagen nutzen möchten, müssen sich vorher im Kalender auf der YCAS Website unter <http://ycas.ch/soci/calendario-gru> eintragen.

4. Samstag/Sonntag:

An Wochenenden (Samstag und Sonntag) können Kran und Slip-Wagen während maximal einem Tag pro Mitglied reserviert werden. Die Anlage kann während dem Wochenende ausschliesslich für die Reinigungsarbeiten und kleine Reparaturen genutzt werden. Des Weiteren dürfen am Sonntag keine lärmigen Arbeiten durchgeführt werden (Lärmschutzverordnung).

5. Wochentage:

Von Montag bis Freitag kann die Anlage höchstens an zwei aufeinander folgenden Tagen genutzt werden.

6. Vorrang:

Für sportliche Anlässe hat der Vorstand erste Priorität bei der Reservation.

7. Gäste und Externe:

Die Benutzung des Krans durch Gäste muss immer durch den Vorstand bewilligt werden und darf die Nutzung und Reservation von Mitgliedern nicht behindern. Der Vorstand kann Vereinbarungen mit anderen Segelvereinen für die gelegentliche Nutzung der Anlagen treffen. Auch in diesem Fall liegt die Priorität für die Nutzung bei den Mitgliedern des YCAS. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, die Nutzung der Anlagen durch Nicht-Mitgliedern zu überwachen.

8. Professionelle Nutzung:

Die Wasserung von Yachten kann für lokale Unternehmungen (Bootswerften) vereinbart werden, sofern es sich um Boote von Mitgliedern des YCAS handelt (siehe Punkt 1). Dennoch darf dies die Nutzung der Anlagen durch die Mitglieder nicht beeinflussen. Die Werften müssen sich daher immer beim Vorstand zwecks Vereinbarung von Daten und Zeiten anmelden.

9. Nichtbenutzung:

Wird der Kran bis 11 Uhr am reservierten Tag nicht benutzt, so können andere Mitglieder die Anlage verwenden.

10. Haftung:

Jegliches Benutzen der Anlagen geschieht auf eigene Verantwortung. Der YCAS lehnt jegliche Haftung für Schäden, die bei unsachgemässer Nutzung auftreten können, ab. Sei dies bei Schäden am Kran, an den Schienen, am Wasserungswagen oder Schäden am Eigentum Dritter, am Eigentum des Nutzers oder bei Personenschäden.

11. Schäden:

Der Benutzer hat jegliche allfällige Schäden an den Anlagen sofort dem Vorstand zu melden, damit diese umgehend behoben werden können. Ist der Schaden durch den Nutzer fahrlässig erfolgt, kann dieser zur Verantwortung gezogen werden. Wird ein Schaden dem Vorstand nicht gemeldet, kann der Vorstand dem Nutzer gegenüber entsprechende Massnahmen ergreifen.